

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

03.12.2015

Herrn Ministerialrat
Dr. Thomas Solbach
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
11019 Berlin

Bearbeitet von

Bernd Düsterdiek, DStGB
+49 228 95 96 214
bernd.duesterdiek@dstgb.de

Per Email: buero-IB6@bmwi.bund.de

Barbara Meißner, DST
+49 221 3771-276
barbara.meissner@staedtetag.de

Dr. Markus Brohm, DLT
+49 30 590097-331
markus.brohm@landkreistag.de

Aktenzeichen
74.08.63 E / III-810-10 (DLT) / III/2 608-00
(DStGB)

Ergänzende Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts

Sehr geehrter Herr Dr. Solbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 01.12.2015 möchten wir nachfolgend auf einen weiteren, aus kommunaler Sicht relevanten Punkt zur Vergabeverordnung (Art. 1) hinweisen:

Zu § 3 VgV-E: Schätzung des Auftragswerts

Hier: Berechnung des Auftragswerts bei Beschaffung durch eigenständige Organisationseinheiten

Gemäß Art. 5 Abs. 2 der Auftragsvergaberichtlinie (RL 2014/24/EU) können bei eigenverantwortlichen Beschaffungen durch eigenständige Organisationseinheiten unter bestimmten Voraussetzungen die Auftragswerte der einzelnen Einheiten gesondert betrachtet werden. Hierzu heißt es in Art. 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 wie folgt: „(...) *Ungeachtet des Unterabsatzes 1 können die Werte auf der Ebene der betreffenden Einheit geschätzt werden, wenn eine eigenständige Organisationseinheit selbstständig für ihre Auftragsvergabe oder bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe zuständig ist.*“

Erwägungsgrund 20 der Auftragsvergaberichtlinie ergänzt, dass beispielsweise gerechtfertigt sein kann, die Auftragswerte auf der Ebene einer eigenständigen Organisationseinheit des öffentlichen Auftraggebers, etwa Schulen oder Kindergärten, zu schätzen, sofern die betreffende Einheit unabhängig für ihre Beschaffungsmaßnahmen zuständig ist. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn die eigenständige Organisationseinheit unabhängig Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durchführt und die Kaufentscheidungen trifft, wenn sie über eine

getrennte Haushaltslinie für die betreffenden Auftragsvergaben verfügt, die Aufträge unabhängig vergibt und diese aus ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert.

Der vorstehend von der Auftragsvergaberichtlinie beschriebene Ausnahmetatbestand ist aus kommunaler Sicht äußerst relevant, da insbesondere im Bereich Schulen und Kindergärten häufig gesonderte Budgetzuweisungen erfolgen und die entsprechenden kommunalen Organisationseinheiten ihre Beschaffungen selbstständig organisieren.

Leider fehlt derzeit eine Übernahme des Art. 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Auftragsvergaberichtlinie im Entwurf der Vergabeverordnung. Um etwaigen Auslegungsschwierigkeiten (auch des § 3 Abs. 2 S. 2 VgV-E) vorzubeugen, schlagen wir daher vor, den entsprechenden Sachverhalt unter Verweis auf Art. 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Auftragsvergaberichtlinie als einen typischen Fall des „objektiven Grundes“ ausdrücklich zu benennen, der eine ausnahmsweise Unterteilung einer Auftragsvergabe ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes